

Johnsdorf ganz von der Straße abgeht, Befreiung von dem Brückengelde statt.

Die herkömmlichen Brückensätze betragen nach deren Umrechnung nach dem neuen Münzfuße im Jahre 1840
3 Pfennige von jedem einspännigen, und
6 " von jedem mehr bespannten Fuhrwerke ohne weitem Unterschied,

und der gesammte Ertrag hat danach in den letzten Jahren durchschnittlich die Summe von circa 500 Thlr. ergeben, welche jedoch ganz vornehmlich nur durch die in der neuesten Zeit auf der Straße stattfindende Kohlenabfuhr aus Niederwürschnitzer Gruben nach Chemnitz herbeigeführt worden ist, indem früher das Brückengeldeinkommen von dem Verkehre aus der Umgegend durchschnittlich nur circa 120 Thlr. erreichte.

Daß ein Zuschlag zu den Brückengeldsätzen neuerlich eingetreten sei, wie die Petenten behaupten, ist un begründet, da vielmehr nur die in der letzten Zeit von dem Brückengeldeinnehmer eigenmächtig und zur Ungebühr gestattete Freilassung vom Brückengelde auf dem Rückwege in Uebereinstimmung mit einer bereits früher ergangenen Anordnung um so mehr abgestellt worden ist, als überhaupt nach dem für die Erhebung der fisciſchen Brückengelder bestehenden allgemeinen Grundsätze, die letztern jedesmal und so oft zu entrichten sind, als die Brücken und resp. die Hebestellen wirklich passirt werden und die nur wegen des Chausseegeldes nach der zusätzlichen Bestimmung sub 4 zu dem Chausseegeldtarife bestehende Ausnahmbestimmung auf Brückengelder keine Anwendung findet."

Da nun nach diesen Auseinandersetzungen das in Frage befangene Brückengeld schon seit Menschengedenken erhoben worden ist und bereits in einem Rescripte vom 22. October 1792 als auf altem Herkommen beruhend erwähnt wird, da ferner fisciſche Brückengelder nach den für deren Erhebung bestehenden allgemeinen Grundsätzen jedesmal und so oft zu erheben sind, als die Brücken und resp. Hebestellen wirklich passirt werden und die nach der Zusatzbestimmung sub 4 zu dem Chausseegeldtarife nachgelassene Befreiung vom Chausseegeld auf Brückengeld keine Anwendung findet, Petenten auch nach Vorstehendem den Sachverhalt in der Hauptsache nicht ganz so dargestellt haben, als wie es in Wirklichkeit der Fall ist, so hat die Deputation das Gesuch der Petenten als begründet nicht anzusehen vermocht, sie muß der verehrten Kammer vielmehr anrathen:

die Petition der Gemeinde Stollberg und Genossen auf sich beruhen zu lassen, dieselbe jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer über diesen Bericht unsrer vierten Deputation jetzt sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Wünscht in Bezug auf selbige Jemand das Wort? Der Gegenstand ist Ihnen bekannt. Unsre Deputation hat

in ihrem Berichte die Gründe auseinander gesetzt, weshalb sie einen andern Antrag nicht stellen kann, als den

„diese Petition der Gemeinde Stollberg und Genossen auf sich beruhen zu lassen, dieselbe jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.“

Ist die Kammer mit diesem Vorschlag der vierten Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Wir haben noch den Vortrag mehrerer ständischer Schriften anzuhören, ich ersuche also die Herren, welche dergleichen vorzutragen haben, selbige jetzt vorzutragen.

Secretär Dr. Loth: Seiten des Directoriums ist eine ständische Schrift angefertigt worden über das allerhöchste Decret vom 3. Mai dieses Jahres, die Wahl der Zwischen- deputation zu Berathung der Gewerbeordnung u. betreffend (Hierauf erfolgt der Vortrag der betreffenden ständischen Schrift.)

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die vorgetragene Schrift nach Form und Inhalt? — Einstimmig Ja.

Hat noch Jemand eine ständische Schrift vorzutragen? Herr Secretär Sachse.

Secretär Sachse trägt nun die ständische Schrift die jenseits abgefaßt und bereits genehmigt worden ist, die Beschwerde des Stadtraths zu Zwickau in Straßenbauſachen betreffend, vor.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die soeben vorgetragene Schrift nach Inhalt und Form? — Einstimmig Ja.

Die Zeit ist zu weit vorgerückt, um noch zur Berathung des letzten Gegenstandes unsrer Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche Sie daher, meine Herren, sich morgen Vormittag 10 Uhr wieder zu einer öffentlichen Sitzung hier einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung mit Vorbehalt Dessen, was inzwischen noch eingehen und was ich gegenwärtig noch nicht angeben kann, zuerst die Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde des Bäckermeisters Weißhaar zu Chemnitz wegen Expropriation seines Grundstücks. Es ist der Bericht der vierten Deputation der jenseitigen Kammer über diesen letzten Gegenstand von unsrer vierten Deputation adoptirt und damit wir die Zeit ersparen, welche auf Vorlesen dieses Berichts aufzuwenden ist, so erlaube ich mir Sie zu ersuchen, sich gefälligst mit diesem Berichte vorher genau bekannt zu machen, damit der Herr Referent sofort den Vortrag in der Hauptsache ohne Weiteres beginnen kann. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 6 Minuten.)